

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Christine Buchholz, Dr. Diether Dehm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/688 –**

Das geplante Migrationsabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit Ghana

Vorbemerkung der Fragesteller

Außenpolitik und Entwicklungszusammenarbeit werden zunehmend in den Dienst einer repressiven EU-Migrationspolitik gestellt. So geht es für die EU-Innen- und -Justizminister darum, dass „die Kooperation mit Drittstaaten im Kampf gegen die illegale Migration durch die Entwicklung von Anreizen zur Kooperation, Partnerschaftsabkommen zu Migration und Entwicklung [und] durch die Förderung zirkulärer Migration, indem befristet Aufenthaltsgenehmigungen zu Arbeitszwecken oder weiterer Aus- und Fortbildung gewährt werden“, gestärkt wird (vgl. <http://www.oneworld.at/agez/Migration-und-Entwicklung.pdf>).

Diese „Kooperation“ vor allem der nord- und westafrikanischen Länder im Migrationsbereich wird von der EU und einzelnen EU-Staaten mit Hilfe einer Mischung von politischem Druck und „Anreizen“ hergestellt. Ziel ist eine engere Zusammenarbeit bei der polizeilich-militärischen Grenzkontrolle, bei der Einführung restriktiver Gesetze und praktischer Maßnahmen gegen Durchwandernde bzw. „illegale Migration“ sowie eine „zuverlässige Rückübernahme“ eigener Staatsangehöriger und – besonders heikel – von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen. Im Gegenzug werden Visaerleichterungen und befristete Aufenthaltsrechte für ausgewählte Gruppen und in begrenzter Zahl in Aussicht gestellt.

Frankreich und Spanien sind Vorreiter beim Abschluss bilateraler Migrationsabkommen, vorwiegend mit Maghreb- und Subsahara-Ländern. Mit Migrationsquoten und Entwicklungskooperationen will vor allem die französische Regierung bisher „unwillige“ Herkunftsländer zur Kooperation bei der Abschiebung von sogenannten irregulären Migrantinnen und Migranten bewegen.

Bei dem geplanten bilateralen Migrationsabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit der Republik Ghana handelt es sich um ein Regierungsabkommen („Rahmenabkommen“), „das zusammen mit einem bilateralen Rückübernahmeabkommen mit Ghana geschlossen werden soll. Mit dem Rahmenabkommen sollen im Einklang mit dem EU-Gesamtansatz Migration die migrationspolitischen und entwicklungspolitischen Ziele beider Seiten miteinander

der in Einklang gebracht und eine kohärente umfassende Zusammenarbeit in Migrationsfragen angestrebt werden“ (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage der Abgeordneten Sevim Dağdelen; Bundestagsdrucksache 17/408). Der Rahmenabkommensentwurf wurde dem ghanaischen Innenminister am 1. Juli 2009 übermittelt; bisher erfolgte noch keine Reaktion.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Kritik von Menschenrechtsorganisationen an Migrationsabkommen, die von ihnen grundsätzlich wegen der Verknüpfung von entwicklungspolitischer Zusammenarbeit, „legaler“ Einwanderung, Bekämpfung „irregulärer“ Migration und Kooperation bei Abschiebungen abgelehnt werden?

Die Bundesregierung betrachtet bi- und multilaterale Abkommen und Kooperationsvereinbarungen, die mit dem EU-Gesamtansatz zur Migrationsfrage und dessen drei Hauptkomponenten (gute Gestaltung der legalen Migration, wirksame Prävention und Bekämpfung der illegalen Einwanderung und eine engere Verknüpfung zwischen Migration und Entwicklung) übereinstimmen, als den richtigen Weg migrationspolitischer Zusammenarbeit mit Drittstaaten. Dieses im Stockholmer Programm und Europäischen Einwanderungspakt enthaltene Konzept, die positiven Wirkungen der Migration besser nutzbar zu machen und ihre negativen Aspekte abzuwenden, wird auch von den Kooperationspartnern entlang der maßgeblichen Migrationsrouten in die EU anerkannt und befürwortet.

2. In welchem Umfang, für welchen Zeitraum und unter welchen Bedingungen sieht der Entwurf des Regierungsabkommens eine befristete Migration von ghanaischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern nach Deutschland vor?

Der Entwurf des Rahmenabkommens sieht eine strukturierte und grundsätzlich befristete Wirtschafts- und Arbeitsmigration vor. Strukturierung in diesem Sinne bedeutet vor allem, dass die Größenordnung der Wirtschafts- und Arbeitsmigration von der Größenordnung der erfolgten Rückkehr ausreisepflichtiger ghanaischer Staatsangehöriger abhängt. Dabei sollen die Anzahl der nach Ghana zurückkehrenden Personen und die Anzahl der an der Wirtschafts- und Arbeitsmigration teilnehmenden ghanaischen Staatsangehörigen zueinander in Beziehung gesetzt werden. Die Aufenthaltsdauer, für die Aufenthaltstitel erstmalig erteilt werden, soll maximal zwei Jahre betragen.

Die Einzelheiten, insbesondere die Wirtschaftssektoren und Berufsgruppen, für die eine solche Wirtschafts- und Arbeitsmigration zugelassen werden soll, sowie entsprechende Zulassungszahlen sollen nach Abschluss des Rahmenabkommens durch Vereinbarung auf Expertenebene geregelt werden.

3. In welcher Beziehung steht dieses Vorhaben genauer zu der Rückübernahme ghanaischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger?

Wozu soll sich die ghanaische Regierung diesbezüglich konkret verpflichten?

Der Rahmenabkommensentwurf versteht sich als Ergänzung der Zusammenarbeit im Rahmen eines zwischen den Vertragsparteien noch abzuschließenden Abkommens über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen (Rückübernahmeabkommen), enthält selbst aber keine Regelungen zu Fragen der Rückübernahme ghanaischer Staatsangehöriger durch die ghanaische Regierung. Seine allgemeinen Bestimmungen sehen ein Bekenntnis zur guten Zusammenarbeit in allen Angelegenheiten der Migrations-, Rückkehr- und Integrationspolitik beider Vertragsparteien sowie ein Bekenntnis zur völkerrechtlichen Verpflichtung zur Rückübernahme vor.

4. Inwieweit sieht die Bundesregierung im geplanten Rahmenabkommen einen Beitrag zu einem veränderten europäischen Migrationskonzept, das auf eine befristete, rotierende Beschäftigung oder Ausbildung von Migrantinnen und Migranten in Europa setzt?

Die im Rahmenabkommensentwurf enthaltenen Vorschläge zu strukturierter bzw. befristeter Migration sind von ähnlichen Überlegungen getragen, wie sie in mehreren Ratschlussfolgerungen auf EU-Ebene zum Ausdruck kommen. Diese besagen, dass Möglichkeiten einer zirkulären Migration geprüft werden sollten, worunter eine befristete legale Migration zwischen einem oder mehreren EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten zu verstehen ist, sei es von Drittstaatsangehörigen, die eine legale Beschäftigung in der EU aufnehmen, oder von legal in der EU ansässigen Personen, die in ihr Herkunftsland zurückgehen (vgl. Rat für Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen, 10./11. Dezember 2007, Dokument 16283/07, Nr. 14).

5. Inwieweit ist in dem Vorschlag für Verhandlungen über ein bilaterales Migrationsabkommen mit Ghana enthalten, dass sich Ghana verpflichtet, nicht nur ghanaische Staatsangehörige sondern auch Angehörige von Drittstaaten und Staatenlose „zurückzunehmen“, bzw. inwieweit ist dies aus Sicht der Bundesregierung erstrebenswert?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Das noch abzuschließende Rückübernahmeabkommen sieht – entsprechend international üblichen Standards – auch eine Regelung vor, nach der unter bestimmten Voraussetzungen auch Drittstaatsangehörige und Staatenlose übernommen werden sollen.

6. Inwieweit ist in dem Vorschlag für Verhandlungen über ein bilaterales Migrationsabkommen mit Ghana enthalten, dass Ghana Unterstützung durch die Bundesrepublik Deutschland bei der Grenzkontrolle bzw. bei der Vermeidung „illegaler Migration“ erhält?

Der Rahmenabkommensentwurf sieht u. a. vor, dass sich die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Mittel bei der Bereitstellung (verwaltungs-)technischer Unterstützung beim Kampf gegen illegale Migration, Schleusungskriminalität und Menschenhandel sowie bei der Zusammenarbeit mit Nachbar- und Transitstaaten gegenseitig Hilfe leisten, um Grenzkontrollen zu verbessern und zu verstärken.

7. Inwieweit ist in dem Vorschlag für Verhandlungen über ein bilaterales Migrationsabkommen mit Ghana enthalten, dass ghanaischen Staatsangehörigen Reiseerleichterungen bzw. Erleichterungen im Visumverfahren gewährt werden?

Solche Erleichterungen sind in dem Vorschlag nicht enthalten.

